

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen

Perels, Kurt

Weimar, 1908

Vorbemerkung.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-541

Vorbemerkung.

„Die Mächtigen suchten sich von dem Ver-
bände loszulösen; Freibriefe, vor keinem obern
Gerichtshofe belangt zu werden, wurden immer
lebhafter gesucht.“
Goethe.

Die kaiserlichen Privilegia de non appellando für die Reichslande der brandenburgischen Hohenzollern zuerst einer näheren Untersuchung unterzogen zu haben, ist das Verdienst von Th. Förstemann (Zur Geschichte der preussischen Monarchie, Nordhausen 1867). Dies Verdienst wird dadurch nicht geschmälert, daß Förstemann, nur auf das dürftige gedruckte Material gestützt, eine zusammenhängende Darstellung des geschichtlichen Werdeganges der Berufungsfreiheit im allgemeinen und der einzelnen Appellationsprivilegien im besonderen zu geben nicht vermocht hat.

Die Erkenntnis der historischen Zusammenhänge, der treibenden Kräfte und entscheidenden Wendepunkte läßt sich allein aus den Akten, den gerichtlichen wie den politischen, erschließen. Sie lehren uns vor allem erkennen, daß die Entwicklung durchaus unorganisch gewesen ist, daß namentlich die Erteilung der großen Appellationsprivilegien des achtzehnten Jahrhunderts, aus der zufälligen politischen Situation geboren, zu Konzessionen Preußens an den Kaiser im ungetrübten Verhältnis von Leistung und Gegenleistung steht. Sie lassen weiter die enge Wechselwirkung deutlich werden, welche zwischen der Erteilung der Berufungsprivilegien an den mächtigsten Reichsstand und dem Zerfall des Reiches

selbst besteht. Die Emanzipation der brandenburgisch-preussischen Territorien vom Reich, wie sie sich nicht zum wenigsten in der Konstituierung einer selbstgenügsamen Rechts- und Gerichtsordnung vollzog, erscheint durch die Verleihung solcher Freiheiten gleichermaßen bedingt und gefördert. Eine Wahrheit, die auch im Bewußtsein der Zeitgenossen lebendig war. Schon in den Westfälischen Friedensverhandlungen ist es ausgesprochen worden: Die oberste Reichsgerichtsbarkeit beschränken, das greife Zepter und Krone an, das heiße recht, den Kaiser von seinem Throne stoßen. Und als Preußen hundert Jahre später die uneingeschränkte Appellationsfreiheit für sein Gesamtgebiet erlangte, da war man sich am Berliner wie am Wiener und am Mainzer Hofe darüber nicht im Zweifel, daß der König „eine der vornehmsten Prerogativen“, „beinahe eine völlige souveraineté in Ansehung der Unterthanen“ erwerbe, daß „Deroselben Herzogs- und Fürstenthüthen nunmehr das alleredelste Kleinod“, „ein großes Kleinod aus der kaiserlichen Krone angeheftet werde“.

Den Weg, auf welchem Brandenburg-Preußen in vierhundertjährigem Ringen diesen Preis erwarb, zu zeichnen, ist der nachfolgenden Untersuchung Ziel. Unter Ausscheidung alles dessen, was sich auf die erstinstanzliche Zuständigkeit der Reichsgerichte bezieht, will sie zeigen, wie der Staat zu seinen allgemeinen Appellationsprivilegien gelangte. Wenn im Gegensatz zu dem durchaus eigengearteten und mit der Geschichte der preussischen Appellationsfreiheit nicht in Zusammenhang stehenden altvorpommerschen Privileg von 1733, das in einem besonderen Anhang behandelt ist, das ostfriesische in die Darstellung einbezogen wird, so erklärt sich das daraus, daß die Befreiung des Gesamtgebiets im Jahre 1750 nicht durch das sogenannte „allgemeine“ Appellationsprivileg allein, sondern durch dieses in Verbindung mit dem ostfriesischen bewirkt worden ist.

Der Wunsch, Wiederholungen zu vermeiden und Unterbrechungen der Geschichtserzählung nach Möglichkeit hintanzuhalten, dazu die Kompliziertheit des Rechtsinstituts selbst ließen es angezeigt erscheinen, der geschichtlichen Darstellung eine vorbereitende systematische Erörterung voranzuschicken; daß sie auf die für Brandenburg-Preußen erheblichen Fragen beschränkt bleiben mußte, bedarf keiner Begründung.

Durch die Betrachtung der allgemeinen Beziehungen Brandenburg-Preußens zu den Reichsgerichten wird die Geschichte der Berufungsfreiheit in helleres Licht gesetzt. Wenn die Abhandlung des ungeachtet in dieser Richtung nur Streiflichter gibt, so will das seine Rechtfertigung darin finden, daß dieses Gebiet nahezu unerschlossen ist. Der in den Akten, namentlich in den Prozeßakten des Reichskammergerichts und des Reichshofrates aufgespeicherte Stoff harret noch der Bearbeitung, die eines Menschen Kraft übersteigt, deren aber neuerdings wertvolle Anfänge gemacht sind.

Ausgeschlossen aus der gegenwärtigen Untersuchung bleiben diejenigen Gebietsteile, deren Appellationsfreiheit auf anderen Grundlagen als auf den an Brandenburg-Preußen erteilten Appellationsprivilegien ruhte, d. h. — von dem von vornherein völlig erimierten Schlesien abgesehen — die Provinzen Preußen und Geldern, „da man keine Dependenz vom Römischen Reiche agnosciret“.

Die Darstellung schließt mit dem Jahre 1750, in welchem die Befreiung von der Reichsjustiz für die alten Lande der Monarchie mitsamt ihren Anwachsungen die Vollendung fand. Sie läßt die ephemeren Erwerbungen, mithin auch Ansbach und Bayreuth, ebenso außer Betracht wie diejenigen des Jahres 1803, welche der tieferen Betrachtung nur als ein integrierender Teil der Auflösung des Reiches selbst erscheinen.

Es ist mir Bedürfnis, auch an dieser Stelle den Verwaltungen des Königlichen Geheimen Staatsarchivs zu Berlin, des Königlichen Haus-Archivs zu Charlottenburg, des Königlichen Staatsarchivs zu Wezlar und des K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarchivs zu Wien für die Unterstützung zu danken, die mir von ihrer Seite bei der Sammlung des im wesentlichen den Akten zu entnehmenden Materials zuteil geworden ist. Ich danke insbesondere dem Herrn Geheimen Archivrat Dr. Veltman zu Wezlar, der meine Arbeit in nimmer ermüdender Hilfsbereitschaft zuerst im reichskammergerichtlichen Archiv, dann durch Übersendung zahlreicher, von ihm in mühevoller Arbeit erst zu ordnender Akten nach Kiel und Greifswald gefördert hat.

Kurt Perels.